

5. Wird der Thatbestand der Amtsunterschlagung, namentlich das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit durch den Nachweis ausgeschlossen, daß der Thäter zum sofortigen und jederzeitigen Ersatze der ihm in amtlicher Eigenschaft anvertrauten Gelder, welche er sich zueignet hat, im Stande gewesen ist?

St.G.B. §§. 246. 350.

III. Straffenat. .Urt. v. 20. Oktober 1880. g. R. Rep. 2071/80.

I. Landgericht Schwerin.

Aus den Gründen:

„Der Angeklagte, Schulze R., hat geständlich im Laufe des Jahres 1879 wiederholt Geldbeträge, überhaupt im Gesamtbetrage von 162 M. 19 Pf., aus der ihm anvertrauten Gemeindefasse entnommen und für sich verwendet. Das angefochtene Urteil hat danach den Thatbestand einer Unterschlagung anvertrauter Gelder, dem Wortlaut der §§. 246. 350 St.G.B.'s entsprechend, erschöpfend festgestellt.

Die gegen das Urteil eingelegte Revision erscheint unbegründet. Allerdings setzt die Strafbarkeit der Unterschlagung nach allgemeinen Grundsätzen mit der rechtswidrigen Zueignung der Sache auch das Bewußtsein von deren Rechtswidrigkeit auf Seiten des Thäters, die Absicht der rechtswidrigen Zueignung voraus. Da nun der Angeklagte diese Absicht bei der Hauptverhandlung in Abrede gestellt hat, so hätte es der ausdrücklichen Feststellung derselben im Falle ihres Vorhandenseins bedurft.

Dieser Mangel ist indessen nicht prozessualisch gerügt, sondern das ergangene Urteil allein wegen unrichtiger Anwendung des Strafgesetzes

angefochten, und es kann mithin nur darauf ankommen, ob der Vorderrichter bei der Erörterung und Begründung des von ihm festgestellten Vergehensthatbestandes und zwar insbesondere in Beziehung auf den dem Angeklagten beizuhaltenden Dolus von unrichtiger Rechtsanschauung ausgegangen ist.

Diese Frage ist zu verneinen.

Wie die Gründe des Urteils ergeben, ist von dem Vorderrichter festgestellt, daß Angeklagter die Gelder in Rede bei augenblicklichem Mangel an eigenem Kassenvorrat wissentlich aus der Gemeindekasse entnommen, zu eigenen wirtschaftlichen Bedürfnissen verwendet und mithin sich rechtswidrig zueignet hat. Damit ist der Thatbestand der Unterschlagung und namentlich auch das Bewußtsein von der Rechtswidrigkeit des Handelns auf Seiten des Angeklagten ohne erkennbaren Rechtsirrtum außer Zweifel gestellt. Weder die Fähigkeit Ersatz zu leisten und die Leistung des Ersatzes noch auch die Absicht des künftigen Ersatzes der Sache, über welche der Thäter für sich verfügt, sind dazu angethan, das strafrechtliche Bewußtsein desselben zur Zeit der Verwendung auszuschließen.

Wenn aber in der Revisionschrift der Vorwurf einer unrichtigen Anwendung des Gesetzes auf die Behauptung gestützt wird, daß Angeklagter zum sofortigen und jederzeitigen Ersatz des Defizits im stande gewesen sei, so widerlegt sich, auch abgesehen davon, daß Angeklagter einen derartigen Einwand bei der Hauptverhandlung nicht erhoben hat, derselbe einmal durch die vorderrichterliche Feststellung, nach welcher der Angeklagte die Kassengelder bei augenblicklichem Mangel an eigenem Kassenvorrat für sich verwendet hat und bei der vorgenommenen Revision seiner Kasse zum sofortigen Ersatz der Gelder nicht im stande gewesen ist. Andererseits kommt aber in Betracht, daß, was den speciellen Thatbestand der Amtsunterschlagung betrifft, §. 350 St.G.B.'s, bei Aufrechterhaltung des Vergehensthatbestandes der einfachen Unterschlagung im übrigen, neben den fremden Sachen, welche das Objekt der Unterschlagung bilden, abweichend von §. 246 St.G.B.'s, ausdrücklich „der Gelder“ erwähnt.

Daraus ergibt sich, daß dem Beamten anvertraute Gelder, da sie ihm regelmäßig zu dem ausschließlichen Zwecke der Aufbewahrung und Zurückerstattung in specie übergeben sind, niemals in sein Eigentum übergehen. Durch die Natur des Beamtenverhältnisses wird —

wie auch in anderen Verhältnissen durch die Festsetzung der Parteien solchen Sachen, bei welchen im gewöhnlichen Verkehr nur die Gattung, nicht das einzelne Stück in Betracht kommt, diese Eigenschaft entzogen werden kann — den in amtlicher Eigenschaft empfangenen Geldern die Eigenschaft der Vertretbarkeit entzogen und die Vermutung des Einverständnisses des Berechtigten mit dem in der Absicht dereinstigen Ersetzes erfolgten Verbräuche ausgeschlossen. Es finden sonach die in betreff der Unterschlagung von fungiblen Sachen geltenden allgemeinen Grundsätze bei der Amtsunterschlagung nur eine beschränkte Anwendung. Jede Verwendung der Gelder, welche der Beamte in amtlicher Eigenschaft zur Verwahrung und Zurückstattung empfangen hat, zu eigenen Zwecken erfüllt daher, von Fällen abgesehen, in denen es sich nur um Verwechselung gegen gleichzeitige Ersetzung durch gleichwertige Münzforten handelt, den Thatbestand der Amtsunterschlagung.“